

Antrag 2026/I/Innen/4

Kreis Mitte

Gesetzesinitiative zum Schutz der wehrhaften Demokratie: Mit einem Finanzierungsausschluss die Beschäftigung verfassungsfeindlichen Personals nicht auch noch staatlicherseits fördern!

1 Der Landesparteitag möge zur Weiterleitung an die SPD Bürgerschaftsfraktion beschließen:

2 Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, mit der in Hamburg zur Abwehr von
3 Gefahren für die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Hamburgischen Bürgerschaft und ihrer
4 Gremien und die freiheitlich-demokratische Grundordnung alle Abgeordneten- und Fraktions-
5 mitarbeitenden auf ihre Zuverlässigkeit im Hinblick auf den Verfassungs- und Parlaments-
6 schutz unter Einbeziehung sämtlicher Erkenntnisse der Gefahrenabwehrbehörden zu überprü-
7 fen sind. Eine gleichlaufende Regelung soll auch für die Gremien der Bezirksversammlungen
8 geschaffen werden.

9 Sofern eine Überprüfung mangels Zustimmung der Mitarbeitenden nicht erfolgen kann oder
10 negativ ausfällt, soll die finanzielle Erstattung eingestellt (Abgeordnete) bzw. die finanzielle
11 Ausstattung gekürzt (Fraktionen) werden.

12 **Begründung**

13 Verfassungsfeinde sollen nicht unter Berufung auf die Freiheiten, die das Grundgesetz ge-
14 währt, und unter ihrem Schutz die Verfassungsordnung oder den Bestand des Staates gefähr-
15 den, beeinträchtigen oder zerstören können – so das Bundesverfassungsgericht.

16 Dieses Prinzip der wehrhaften Demokratie muss konsequent umgesetzt werden, auch in-
17 nerhalb von Parlamenten. So wenig wie niemand in den öffentlichen Dienst gehört, der die
18 freiheitlich-demokratische Grundordnung erwiesenermaßen bekämpft, haben Personen mit
19 verfassungsfeindlichen Zielen etwas im parlamentarischen Betrieb verloren. Extremistische
20 Strömungen in der Gesellschaft machen vor der Verwaltung nicht halt.

21 Eine mögliche verfassungsfeindliche Gesinnung und damit mögliche Gefährdung des Parla-
22 mentsbetriebs und damit der Demokratie festzustellen, setzt die Überprüfung von Mitarbei-
23 tenden von Abgeordneten und Fraktionen voraus.

24 Rheinland-Pfalz, Hessen und Nordrhein-Westfalen haben mit entsprechenden Initiativen
25 gesetzliche Grundlagen für ein entsprechendes Eingreifen geschaffen und dafür im verfas-
26 sungsrechtlichen Rahmen an die Feststellung der parlamentsspezifischen Zuverlässigkeit an-
27 geknüpft. Dies scheint auch für Hamburg ein sinnvoller Weg.

28 Mithilfe von Auskünften aus dem Bundeszentralregister, des Landeskriminalamtes und des
29 Landesamtes für Verfassungsschutz kann eingeschätzt werden, ob von ihnen ein Risiko für die
30 freiheitliche demokratische Grundordnung, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit, die Sicherheit,

31 Integrität und Vertrauenswürdigkeit unseres Landtags ausgeht. Dabei dürfen auch mit nach-
32 richtendienstlichen Mitteln erlangte Erkenntnisse nicht außer Acht bleiben.

33 Als „unzuverlässig“ könnten beispielsweise Personen gelten, bei denen die Annahme gerecht-
34 fertigt ist, dass sie in jüngerer Vergangenheit einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung ver-
35 fassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt oder unterstützt haben oder erst vor wenigen Jahren
36 rechtskräftig wegen eines Staatsschutzdeliktes rechtskräftig verurteilt worden waren oder die
37 Mitglieder von Vereinen sind, die nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar ver-
38 boten wurden.

39 Für entsprechende Annahmen gibt es keinen Automatismus. Es muss sich stets um verhältnis-
40 mäßige Einzelfallentscheidungen handeln.

41 Die Hürde für eine solche Entscheidung ist hoch – schließlich steht Abgeordneten und auch
42 Fraktionen ein besonderer Status und ein besonderer Schutz der freien und gleichen Mandats-
43 ausübung zu. Das freie Mandat und die Amtsausstattung sichert den Abgeordneten unter an-
44 derem eine freie Willens- und Entscheidungsbildung und soll sie bei ihrer Mandatsausübung
45 vor Fremdbestimmung schützen. Den Fraktionen steht infolge der Mandatsfreiheit ihrer Mit-
46 glieder die Fraktionsautonomie zu.

47 Die Rechte der Abgeordneten und Fraktionen sind allerdings nicht völlig schrankenlos zu ge-
48 währleisten. Ein Eingriff kommt zum Schutz anderer Rechtsgüter von Verfassungsrang in Fra-
49 ge, beispielsweise der freiheitlich demokratischen Grundordnung, die ihren Ausdruck auch in
50 der Funktionsfähigkeit der Parlamente findet.

51 Als Eingriff können insbesondere Maßnahmen gerechtfertigt sein, die gleichermaßen sanktio-
52 nieren als auch abschreckende Wirkung entfalten. Konsequenterweise sollten erwiesenerma-
53 ßen verfassungsfeindliche Mitarbeitende von Abgeordneten und Fraktionen von staatlicher Fi-
54 nanzierung ausgeschlossen werden können.

55 Der Abschluss von Arbeitsverträgen kann nicht verboten werden. Die Kürzung von Finanzmit-
56 tel ist aber eine mögliche und angemessene Maßnahme, denn das spezifische Näheverhältnis
57 zum Parlament solcher Personen birgt als solches bereits ein Risikopotenzial. In der Praxis sind
58 gegebenenfalls die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitenden Abgeordneten
59 nicht zu erstatten bzw. Fraktionen zu kürzen.

60 Mit einem Finanzierungsausschluss kann zwar Beschäftigung verfassungsfeindlichen Perso-
61 nals nicht unterbunden werden, wird aber jedenfalls nicht auch noch staatlicherseits gefördert.

62